

Telefon: 0 233-47761
Telefax: 0 233-47742

Zweitschrift

B 210 ✓
Referat für Gesundheit
und Umwelt
Umweltschutz
Immissionsschutz,
ÖKOPROFIT,
Innenraumschadstoffe
RGU-UW.24

Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung (BStV)

Übereinstimmung mit
Originalbeschluss geprüft

Emissionsminderung bei Kaminöfen – Informationskampagne
des RGU mit der Kaminkehrerinnung Oberbayern

Am 22. OKT 2014
D-HA II / V - 3
Stenographisch

Antrag Nr. 08-14 / A 04637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 19.09.2013

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01395

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 22.10.2014
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag des Referenten

wie in der Sitzung des Umweltausschuss am 07.10.2014 (vgl. Anlage). Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages mit folgender Änderung empfohlen:

Ziff. 6:

„Das Referat wird beauftragt, das Förderprogramm – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel – aus Restmitteln zu finanzieren.“

Der Referent übernimmt den Ausschussbeschluss. Das Referat wird bei der Finanzierung des Förderprogramms die Mittelanmeldung aus dem Restefonds berücksichtigen.

II. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

gez. Reiter

gez. Lorenz

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- III. Abdruck von I. mit II. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung D-R (3-fach)
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB

- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinwels-Mail).

Telefon: 0 233-47761
Telefax: 0 233-47742

Zweitschrift

Anlage

Referat für Gesundheit
und Umwelt
Umweltschutz
Immissionsschutz,
ÖKOPROFIT,
Innenraumschadstoffe
RGU-UW 24

Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung (BSTV)

Übereinstimmung mit
Originalbeschluss geprüft

Emissionsminderung bei Kaminöfen – Informationskampagne
des RGU mit der Kaminkehrerinnung Oberbayern.

Antrag Nr. 08-14 / A 04637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 19.09.2013

Am 07. OKT. 2014
D-HA II / V - 3
Stenographisch

Produkt 5350200 Umweltschutz
Finanzierungsbeschluss

Sitzungsvorlage Nr. ¹⁴⁻²⁰~~08-14~~ / V 01395

Beschluss des Unterausschusses
vom 07.10.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.06.2013 „5. Fortschreibung des Münchner Luftreinhalteplans“ (SV-Nr. 08-14 / V12061) Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2014 „Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung; Eckdatenbeschluss Emissionsminderung bei Kaminöfen“ (SV-Nr. 08-14 / V 13221)
Inhalt	Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung (BSTV)
Entscheidungsvorschlag	Die Münchner Brennstoffverordnung wird durch den Einbezug von Altanlagen verschärft. Es wird ein Förderprogramm für den Ersatz alter Öfen „alt gegen neu“ sowie eine Informationskampagne über die Änderungen und das richtige und saubere Heizen durchgeführt. Das Referat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 561.620,- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2015 zusätzlich anzumelden, sowie für 2016 einmalig 24.625,- €.
Gesamtkosten	Die Kosten dieser Maßnahme betragen 561.620,- € im Jahr 2015 und 24.625,- € im Jahr 2016.
Gesucht werden kann im RIS auch nach:	Verschärfung Münchner Brennstoffverordnung / Einzelraumfeuerungsanlagen

Telefon: 0 233-47761
Telefax: 0 233-47742

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Immissionsschutz,
ÖKOPROFIT,
Innenraumschadstoffe
RGU-UW 24

Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung (BStV)

**Emissionsminderung bei Kaminöfen – Informationskampagne
des RGU mit der Kaminkehrerinnung Oberbayern**

Antrag Nr. 08-14 / A 04637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 19.09.2013

Produkt 5350200 Umweltschutz
Finanzierungsbeschluss

8 Anlagen

Anlage 1 – Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2014 ohne Anlagen

Anlage 2 – Synopse alte / novellierte BStV

Anlage 3 – Änderungsverordnungstext

Anlage 4 – Antrag Nr. 08-14 / A 04637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom
19.09.2013

Anlage 5 – Richtlinie für das städtische Förderprogramm 2015 für den Austausch alter
festbrennstoffbefeuerter Öfen

Anlage 6 – Produktbeschreibung

Anlage 7 – Stellungnahme POR vom 11.08.2014

Anlage 8 – Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 27.08.2014

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 07.10.2014 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag des Referenten

1

A. Fachlicher Teil

3

1. Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung

3

**1.1 Lufthygienische Bedeutung der Holz-
bzw. Kohlefeuerungen**

3

1.2 Inhalt der Verschärfung der BStV

6

1.3 Zuständigkeit und Regelungen der neuen BStV

7

1.4 Künftiger Vollzug der Brennstoffverordnung

10

**1.5 Beteiligung der Fachverbände und weiterer Dienst-
stellen**

11

2. Förderprogramm	12
3. Informationskampagne	13
B. Finanzierungsteil	16
1. Zweck des Vorhabens	16
2. Finanzierung / Mehrbedarf	16
II. Antrag des Referenten	22
III. Beschluss	23

I. Vortrag des Referenten

Die Vollversammlung des Stadtrates hatte in der Sitzung am 26.06.2013 die 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12061). In Nr. 14 dieser Fortschreibung hat sich der Stadtrat u. a. dazu verpflichtet, in München die Luftschadstoffbelastungen durch eine weitere Verschärfung der lokalen Brennstoffverordnung vom 30.10.1999 zu reduzieren und damit die schnellstmögliche Einhaltung der EU-Luftqualitätsvorgaben zu unterstützen.

In der Vollversammlung des Stadtrates am 19.02.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13221) wurden im Rahmen eines Eckdatenbeschlusses folgende Maßnahmeempfehlungen für eine zukünftige Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung (BStV) beschlossen:

Das RGU wurde beauftragt,

1. dem Stadtrat im III. Quartal 2014 den Entwurf für eine verschärfte BStV zur Entscheidung vorzulegen;
2. die Möglichkeit eines Förderprogramms für Betreiber, die frühzeitig umrüsten, zu prüfen, und dem Stadtrat hierzu zusammen mit dem Entwurf einer verschärften Verordnung einen Vorschlag vorzulegen (vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 19.02.2014 ohne Anlagen – siehe Anlage 1);
3. eine Informationskampagne durchzuführen und die weiteren Modalitäten mit der Kaminkehrer-Innung Oberbayern bzw. weiteren Akteuren abzuklären und den Stadtrat im III. Quartal 2014 mit den Ergebnissen zu befassen.

A. Fachlicher Teil

1. Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung

Am 31.10.1999 ist die vom Referat für Gesundheit und Umwelt entwickelte und vom Stadtrat am 06.10.1999 beschlossene Münchner Brennstoffverordnung in Kraft getreten. Es sollte durch Vorgabe strenger Grenzwerte für die staubförmigen Emissionen und die Emissionen an Kohlenmonoxid (CO) sichergestellt werden, dass im Münchner Stadtgebiet nur noch feststoffbefeuerte Einzelraumfeuerungsanlagen installiert werden, die die verfügbaren höherwertigen technischen Standards erfüllen. Hauptmotiv für den Erlass der Verordnung war anfänglich die Verminderung des CO₂-Eintrages in die Atmosphäre, in der Folge war es zunehmend die Verminderung des gesundheitsgefährdenden Feinstaubausstoßes. Im Hinblick auf die EU-Luftqualitätsrichtlinie hat sich die BStV als eine wirksame Einzelmaßnahme erwiesen, den hohen Überschreitungszahlen der EU-weit vorgegebenen Grenzwerte zu begegnen. Entsprechend dem fortgeschrittenen Stand der Anlagentechnik hatte der Stadtrat auf Vorschlag des RGU im Jahr 2006 strengere Emissionsgrenzwerte für die Neuanlagen beschlossen und dabei erstmalig auch einen Grenzwert für die Emissionen an Stickoxiden (NO_x) festgesetzt. In der zuletzt am 09.09.2011 verschärfen BStV werden für Neuanlagen im Wesentlichen die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 Anlage 4 Nr. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 1. BImSchV) gefordert, die bundesweit erst ab dem 01.01.2015 gelten.

Vom Oktober 1999 bis heute wurden ca. 14.500 Anlagen nach den Vorgaben der BStV zugelassen bzw. angezeigt. Die bisherigen Erfahrungen mit der BStV haben gezeigt, dass Vorgaben auf kommunaler Ebene zu höheren Umweltstandards führen, die der Luftproblematik in München wie auch generell in Großstädten Rechnung tragen.

Regelungen für die im Stadtgebiet betriebenen ca. 38.000 Altanlagen sind bislang in der BStV nicht enthalten. Schärfere Grenzwerte für Altanlagen werden bereits von der Stadt Aachen in ihrer Festbrennstoff-Verordnung vom 09.09.2010 gefordert. In Aachen dürfen die ca. 8.000 Altanlagen über den 31. Dezember 2014 hinaus nur weiterbetrieben werden, wenn sie die Grenzwerte der Stufe 1 der 1. BImSchV einhalten.

1.1 Lufthygienische Bedeutung der Holz- bzw. Kohlefeuerungen

Trotz der Fortschritte bei der Luftreinhaltung in den letzten Jahren werden mehrere Luftqualitätsstandards in den am meisten bevölkerten Gebieten Europas überschrit-

ten. Insbesondere handelt es sich dabei um die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid. Gerade in Bezug auf die Feinstaubemissionen ist seit über zehn Jahren in der Fachwelt bekannt, dass in den Ballungsräumen der Einfluss von Holzfeuerungen erheblich ist. Dies ist zunehmend von Bedeutung für die Luftqualität, da das Heizen mit Holz immer stärker zunimmt. Die Gesamtzahl an Einzelöfen in Deutschland, einschließlich manuell und automatisch beschickter Pelletöfen, Speicheröfen und Kachelöfen, wird auf rd. 5,8 Millionen Stück geschätzt, in München sind es rd. 52.000. Von 2006 bis 2012 wurden in München im Durchschnitt jährlich 1270 Anlagen neu errichtet, 2013 ist der Zuwachs mit 889 Anlagen zurück gegangen.

Das Umweltbundesamt sieht in der Reduzierung der Feinstaubbelastung des Menschen die wichtigste lufthygienische Herausforderung unserer Zeit. Nach Untersuchungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2004) bewirkt die Belastung mit Feinstaub in Deutschland eine Verkürzung der durchschnittlichen Lebenserwartung von ca. 10 Monaten. Vor allem mit Holz befeuerte Kleinfeuerungsanlagen tragen sowohl zur direkten lokalen Belastung in der unmittelbaren Umgebung der Holzfeuerung sowie auch in erheblichem Maß zur Hintergrundbelastung bei, deren Anteil bei Feinstaub eine große Rolle spielt. Nach einer 2008 durchgeführten Feinstaubuntersuchung des Bayerischen Landesamts für Umwelt für das Gebiet der Stadt Augsburg hat in der Heizperiode (Oktober bis April) der durch Festbrennstofffeuerung verursachte saisonale Feinstaubanteil an der lokalen PM10-Immissionsbelastung einen Anteil an der städtischen Hintergrundbelastung von ca. 20%. Die Augsburger Untersuchung ist in Bezug auf Differenzierung, Modellrechnung, Messung und Straßenschärfe deutschlandweit einzigartig. Sie ist aufgrund ihrer Differenziertheit auf München nicht ohne Weiteres übertragbar, sie kann jedoch exemplarisch zur Quantifizierung des Einflusses der Gebäudeheizung auf die Feinstaub-Immissionsbelastung herangezogen werden. Die Auswertung der Anzahl der Holzfeuerungen in den jeweiligen Kehrbezirken der Innenstadt bis hin zu den Außenbereichen zeigt keine signifikanten Unterschiede zwischen Augsburg und München. Insgesamt zeigt der Städtevergleich, dass in Augsburg der Faktor Kaminöfen/Einwohner/in bei 0,06 und in München bei 0,04 liegt.

Laut LfU-Emissionskataster 2004 macht bayernweit der Anteil der Verursachergruppe „nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen“ 16% der PM 10-Feinstaubemissionen aus, davon kommen 63% von den Haushalten.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte im Schreiben vom 25.09.13 mit, dass der Vorschlag der Stadt München zur Vorziehung der Stufe 2 Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV für Altanlagen insofern auch dem Grundsatz der Verursachergerechtigkeit (§ 47 Abs. 4 BImSchG) entspricht. Damit könne eine weitere Emissionsminderung bei dieser Verursachergruppe erreicht werden. Die Maßnahme sei aus fachlicher Sicht geeignet, immissionsseitig die

Gefahr der Überschreitungen des PM10-Tagesgrenzwerts zu verringern. Zusätzlich können dadurch gleichzeitig Minderungen der Emissionen des krebserzeugenden Stoffes Benzo(a)pyren als Inhaltsstoff der Staubemissionen der Feuerungsanlagen erreicht werden. Die vom RGU vorgesehenen Regelungen für Altanlagen werden daher vom Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausdrücklich begrüßt.

Bei der Verbrennung von Holz gelangt nach Angaben des Umweltbundesamtes Staub zu über 90% als Feinstaub in die Luft. Holz- oder Kohlefeuerungen mit veralteter Technik verursachen dabei erheblich höhere PM10-Emissionen als moderne Feuerungsanlagen. Hauptquelle der Feinstaubemissionen sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die zumeist als Zusatzheizung zu den zentralen Öl- und Gasheizungen in den Haushalten genutzt werden. Die Hälfte dieser Anlagen sei lt. Umweltbundesamt älter als 20 Jahre und verantwortlich für rd. 2/3 der Gesamtstaubfracht. Die energetische Nutzung von Biomasse kann nach dortiger Aussage jedoch nur dann eine breite und umweltpolitisch positive Akzeptanz finden, wenn sie unter Einsatz moderner Anlagentechnik möglichst umweltverträglich erfolgt. Als flankierendes Instrument hierzu sind anspruchsvolle, am Stand der Technik ausgegerichtete Umwelanforderungen an den Betrieb der Anlagen zu stellen, um eine effiziente und emissionsarme Energieumwandlung zu gewährleisten.

Durch eine Vielzahl von Maßnahmen, die u.a. im Rahmen der Umsetzung von Luftreinhalteplänen ergriffen wurden, konnte im Verlauf der vergangenen Jahre die Partikelbelastung spürbar gesenkt werden. Gleichwohl werden die Grenzwerte der 39. BImSchV für PM10 nach wie vor in Deutschland und vielen Teilen Europas häufig überschritten. Dies gilt insbesondere in Jahren mit ungünstigen meteorologischen Verhältnissen, wie etwa 2011. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte mit Schreiben vom 25.09.13 mit, dass, auch wenn in München seit 2012 zum ersten Mal gesetzeskonform nicht mehr als 35 Überschreitungen des PM10-Tagesgrenzwertes an der für die Münchner Verkehr „Hot-Spots“ repräsentativen LÜB-Messstation Landshuter Allee aufgetreten sind, die Gefahr von zukünftigen Überschreitungen aufgrund des großen meteorologischen Einflusses weiterhin besteht (dies belegen z.B. auch Immissionsberechnungen). Um auch bei ungünstigen meteorologischen Verhältnissen die Grenzwerte einhalten zu können, seien weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung geboten.

In die Überlegungen zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans werden daher auch die feststoffbefeuerten Einzelfeuerstätten (Öfen und Kamine) mit einbezogen.

1.2 Inhalt der Verschärfung der BStV

a) Altanlagen – Regelung BStV

Auf Empfehlung des Referats für Gesundheit und Umwelt beschloss der Stadtrat in einem Eckdatenbeschluss am 19.02.2014, im Wege einer Verschärfung der BStV zum 01.01.2015 die für die Außerbetriebnahme bzw. Nachrüstung der Altanlagen bundesweit bis zum 31.12.2024 geltende Übergangsfrist der 1. BImSchV für die im Stadtgebiet betriebenen Altanlagen einheitlich auf den 31.12.2018 festzulegen und einen Weiterbetrieb ab dem 01.01.2019 nur dann zuzulassen, wenn der Grenzwert für Staub von $0,04 \text{ g/m}^3$ und für CO von $1,25 \text{ g/m}^3$ (= Anlage 4 Ziff. 1, Stufe 2 der 1. BImSchV für Neuanlagen) nicht überschritten wird. Das RGU wurde beauftragt, eine entsprechend verschärfte Verordnung dem Stadtrat im III. Quartal 2014 zur Entscheidung vorzulegen.

Altanlagen, für welche die Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 26 Abs. 1 (Staub $0,15 \text{ g/m}^3$ und CO 4 g/m^3) bis 31.12.2013 nicht nachgewiesen werden konnte, sind auf Basis des Baujahrs auf dem Typschild wie folgt außer Betrieb zu nehmen (§ 26 Abs. 2 der 1. BImSchV):

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
1. Bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014
2. 01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017
3. 01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020
4. 01.01.1995 bis einschließlich 21.03.2010 (Inkrafttreten der 1. BImSchV)	31.12.2024

Diese Übergangsfrist wird durch die vorgesehene Verschärfung der BStV grundsätzlich für Anlagen nach Ziff. 3 und 4 der Tabelle auf den 31.12.2018 verkürzt. Im Regelfall wird damit in München die Frist für die Außerbetriebnahme dieser Anlagen im Verhältnis zur 1. BImSchV um 6 Jahre verkürzt.

Ein entsprechend verschärfter Änderungsverordnungsentwurf liegt als Anlage 3 bei (konkrete Inhalte der Änderung, siehe Anlage 2).

b) Neuanlagen

Für neuerrichtete Anlagen ab 2015 ist derzeit noch keine Verschärfung der Grenzwerte über die 1. BImSchV (= Anlage 4 Ziff. 1, Stufe 2 der 1. BImSchV für Neuan-

lagen) hinaus geplant, da die notwendige Technologie noch nicht technisch ausgereift ist. Das Anzeigeverfahren für Neuanlagen wird beibehalten (siehe Begründung im Folgenden).

1.3 Zuständigkeit und Regelungen der neuen BStV

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, für den Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Zu den Bestimmungen des anliegenden Verordnungsentwurfs (siehe Synopse Anlage 2 / Neufassung), die nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind, wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

Zu § 2 Abs. 1 bis 3:

Die Bestimmungen in § 2 des Verordnungsentwurfs wurden unverändert aus der BStV in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.09.2011 übernommen. Ofenhersteller lassen ihre jeweiligen Ofentypen bei den Prüfinstituten in der Regel auf die Schadstoffemissionen bei der Verfeuerung mit den Prüfbrennstoffen Scheitholz, Holzbriketts und bei bestimmten Ofentypen auch mit Braunkohlebriketts ermitteln. Die geprüften Brennstoffe sind auf dem Typenschild, über das jede Einzelraumfeuerungsanlage verfügen muss, ausgewiesen und damit für die Verbrennung in der jeweiligen Ofenanlage zugelassen. Durch die Forderung in § 2 Abs. 3 der BStV wird klargestellt, dass die Verfeuerung in Einzelraumfeuerungsanlagen mit anderen, als die in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannten Festbrennstoffe, ausdrücklich untersagt ist.

Zu § 3 Abs. 1:

Nach der 1. BImSchV tritt die Stufe 2 (Anlage 4 Ziff. 1) für Neuanlagen ab dem 01.01.2015 bundesweit in Kraft, so dass die in der BStV genannten Grenzwerte ab diesem Zeitpunkt mit den Regelungen der 1. BImSchV für Neuanlagen identisch sind. Ein Grenzwert für Stickoxide (NO_x) ist in den Vorgaben der 1. BImSchV nicht enthalten. Die Prüfung der seit 2011 vorgelegten Anzeigen hat ergeben, dass ca. 3% der geplanten Einzelraumfeuerungsanlagen wegen Überschreitung der Grenzwerte abgelehnt werden mussten. In keinem Fall jedoch wegen Überschreitung des Grenzwertes für NO_x. Es ist festzustellen, dass neue Anlagen diesen Grenzwert aufgrund des fortgeschrittenen Stands der Technik zwischenzeitlich problemlos einhalten können. Auf eine weitere Festlegung dieses Grenzwertes wird daher in der BStV verzichtet.

Zu § 3 Abs. 2:

Für Neuanlagen wird das derzeit bestehende Anzeigeverfahren weiter beibehalten, auch wenn die Grenzwerte der 1. BImSchV sowie der BStV ab 01.01.2015 identisch sind. Um in München die Vorgaben der europäischen Luftqualitätsrichtlinie einhalten zu können, ist weiterhin eine Erfassung der Anlagen erforderlich, um zukünftig auf lufthygienische Probleme zeitgerecht reagieren zu können. Ferner erfolgt damit auch eine Überwachung eines nach der 1. BImSchV ordnungsgemäßen Anlagenbestandes.

Zu § 4 Abs. 1:

Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten der ersten BStV am 30.10.1999 in Betrieb genommen worden sind, dürfen über den 31.12.2018 hinaus nur weiterbetrieben werden, wenn sie die Werte für Neuanlagen einhalten, soweit die 1. BImSchV nicht einen früheren Zeitpunkt fordert (vgl. Ziff. 1.2a, dortige Tabelle - Anlagen nach Nr. 1 und 2).

Für die rd. 12.000 im Zeitraum 30.10.1999 bis 09.09.2011 nach der BStV ausnahmegenehmigten Altanlagen wird die Einhaltung der Stufe 2- Werte nicht mehr gefordert. Dies ist damit zu begründen, dass die Münchner Anlagen bereits zum damaligen Zeitpunkt erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Feinstaubemissionen einhalten mussten, als bundesweit noch keine Grenzwerte geregelt waren. Insofern ist es vertretbar, diese Altanlagen von den Übergangsregelungen auszunehmen. Ferner weisen diese Anlagen zum 01.01.2018 ein Anlagenalter von unter 20 Jahren auf.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Möglichkeit der Nachrüstung besteht nur bei Überschreitung des Staubgrenzwerts, bei Überschreitung des CO-Grenzwerts ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Bei der Nachrüstung mit einem Staubfilter wird auf den Stand der Technik abgestellt, so dass nach dem heutigen Stand der Technik der Grenzwert der Stufe 2 noch nicht eingehalten werden kann.

Altanlagen, für welche gemäß § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV bis 31.12.2013 ein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte für Altanlagen nach der 1. BImSchV erbracht werden konnte, sind in München ebenfalls bis 31.12.2018 außer Betrieb zu nehmen; und müssen die strengeren Grenzwerte erfüllen, sofern keine Nachrüstung nach dem Stand der Technik erfolgt.

Zu § 4 Abs. 3:

Alle Altanlagen, für die bis spätestens 31.12.2018 eine Nachrüstung nach dem Stand der Technik gemäß § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV erfolgt ist, erfüllen die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb über den 31.12.2018.

Damit die Landeshauptstadt München die Einhaltung ihrer BStV in effektiver Weise überwachen und bei Nichtbeachtung angemessen reagieren kann, wird der Betreiber in § 4 Abs. 3 der Verordnung verpflichtet, die Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder das Ergebnis einer kostenpflichtigen Messung, bzw. einen Nachweis über den Stand der Technik beim Weiterbetrieb der Anlage durch einen/eine Schornsteinfeger/in zusammen mit einer Anzeige seiner Anlage beim zuständigen Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

Wichtig ist hierbei, dass Nachrüstsysteme oder Filter für Einzelraumfeuerungsanlagen zugelassen sind. Im Vorfeld der Maßnahme ist deshalb eine umfassende Beratung des Ofenbetreibers durch den bevollmächtigten Schornsteinfeger und/oder den Ofenhändler erforderlich. Im Rahmen der Informationskampagne wird das RGU darauf hinweisen.

Zu § 4 Abs. 4:

Die im Verordnungsentwurf aufgeführten Ausnahmen basieren auf § 26 Abs. 3 und 4 der 1. BImSchV und wurden vollständig übernommen. Für die alten und energetisch uneffizienten offenen Kamine, die erfahrungsgemäß weniger als 5 % der Holzfeuerstätten ausmachen, soll die BStV nicht gelten, da deren Betrieb nur gelegentlich gestattet ist.

Zu § 4 Abs. 5:

Nicht alle Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze sind herausnehmbar und gegen einen emissionsarmen Einsatz austauschbar. Vielfach sind diese Einsätze fest mit der Kacheloberfläche oder tragenden Ofenbauteilen verbunden. Eine Herausnahme des Einsatzes wäre ohne eine zumindest teilweise Beschädigung des Ofens nicht möglich. Diese Anlagen müssen daher mit einer nachgeschalteten bauartzugelassenen Einrichtung zur Staubminderung nach dem Stand der Technik ausgestattet werden.

Zu § 5:

Die grundsätzliche Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, basiert auf Art. 10 Abs. 2 BayImSchG.

Die BStV nach Anlage 3 wird nach Verabschiedung und Bekanntmachung im Amtsblatt in der Stadtrechtssammlung veröffentlicht.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat dem Verordnungsentwurf hinsichtlich der von ihr zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

1.4 Künftiger Vollzug der Brennstoffverordnung

Es ist beabsichtigt, die empfohlene Regelung für Altanlagen als abstrakt-generelle Regelung in die Verordnung aufzunehmen. D.h. die Altanlagen sind auf Basis der Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger bis spätestens 31. Dezember 2018 außer Betrieb zu nehmen: Ein Weiterbetrieb der Anlage über diesen Zeitpunkt hinaus ist nur unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die Einhaltung der in der Verordnung vorgegebenen Grenzwerte beim RGU (Anzeigeverfahren) möglich. Für den Ausnahmetatbestand „Weiterbetrieb trotz Nichterreichen der Grenzwerte“ ist ein Ausnahmezulassungsverfahren vorgesehen. Ausnahmen von den Anforderungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Ausnahmen werden unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Nach Art. 10 Abs. 3 BayImSchG obliegt es den Gemeinden, die Durchführung ihrer Verordnungen zu überwachen. Im Hinblick auf einen effektiven Verordnungsvollzug ist es daher notwendig und ausreichend, dass sich, wie in Aachen bereits praktiziert, das RGU die für einen Weiterbetrieb geforderten Nachweise und Standortangaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens selbst vorlegen lässt. Der Nachweis über die Einhaltung der im Verordnungsentwurf vorgegebenen Emissionsgrenzwerte ist erbracht, wenn sich das RGU gegenüber dem Betreiber nicht innerhalb eines Monats äußert. Durch diese Monats-Fiktion kann der Vollzugsaufwand sowohl für Neu- als auch für Altanlagen auf die Fälle beschränkt werden, bei denen der Nachweis inhaltlich oder formal über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nicht erbracht wird. Damit ist die Vollzugskontrolle gewährleistet. Dieses Verfahren hat sich seit der letzten Änderung der BStV im Jahr 2011 für die Anzeige von Neuanlagen bereits bewährt. Die Anzahl der Altanlagen, die ab dem 01.01.2019 noch weiterbetrieben werden dürfen, wird durch die Anzeigen und vorgelegten Typprüfungen oder Messbescheinigungen, bzw. über einen Nachweise der Nachrüstung nach dem Stand der Technik dokumentiert. Gegen den weiteren Betrieb nicht angezeigter, bzw. nicht ausnahmegenehmigter Anlagen ist auf Basis des Ordnungswidrigkeitenrechts vorzugehen.

Pflichten aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie der 1. BImSchV, dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder der Bayerischen Bauordnung bleiben durch die BStV unberührt.

1.5 Beteiligung der Verbände und weiteren Dienststellen.

Der Verordnungsentwurf wurde mit der Regierung von Oberbayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, der Kaminkehrer-Innung Oberbayern, der Innung des Kachelofen- u. Luftheizungsbauer Handwerker, des Fachverbands Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik Bayern, der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der IHK Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und dem HKI Industrieverband für Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. abgestimmt.

Die Zustimmungen der beteiligten Fachverbände machen deutlich, dass es gelungen ist, eine ausgewogene und zugleich wirksame Regelung für die alten Kaminöfen zu finden. Die Verordnung wird so einen Beitrag zur Erreichung der EU-Vorgaben leisten. Durch die bereits für 2015 geplante Informationskampagne werden Bürger und Bürgerinnen rechtzeitig auf die im Verhältnis zur 1. BImSchV um 6 Jahre kürzeren Fristen hingewiesen.

Lt. Handwerkskammer für München und Oberbayern müsse bei der Anschaffung eines neuen Ofens für die ca. 200 Münchner Schreinereien, in denen Einzelraumfeuerungsanlagen i.d.R. nur als Warmhalteöfen in der Werkstatt aufgestellt sind, die Ersatzinvestition unterhalb der gewöhnlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren liegen. Dies ist gewährleistet, da die Verschärfung explizit nur Altanlagen mit einem Baujahr auf dem Typschild bis einschließlich 30.10.1999 betrifft. Die vom Fachverband Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik Bayern angebotene Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Kampagne wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso begrüßt wird die von der Kaminkehrer-Innung Oberbayern angebotene Unterstützung bei der Informationskampagne.

Der Fachverband regt im Übrigen an, das im Anschluss beschriebene Förderprogramm erst nach dem Verbrauch der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu beenden und die Höhe der Förderung zeitlich zu staffeln, nach dem Motto „wer früher kommt, der erhält eine höhere Förderung“. Auch sei eine Aufstockung der Fördermittel gerechtfertigt, um die betroffenen Bürger und Bürgerinnen für eine zügige Umsetzung ihres Vorhabens zu motivieren.

Der Hinweis des Fachverbands Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik Bayern, das Förderprogramm erst nach dem Verbrauch der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu beenden, wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Bei absehbarem Nichtverbrauch der Fördermittel würde der Stadtrat gesondert im IV. Quartal 2015 mit einem Vorschlag über die Fortführung des Förderprogrammes befasst. Im Übrigen ist das nachfolgend beschriebene Förderprogramm nach Auffassung des RGU geeignet

und ausreichend, den gewünschten Anreiz für einen möglichst frühen Kaminofenaustausch zu erzeugen, einer zusätzlichen zeitlichen Staffelung und/oder einer Aufstockung der Fördermittelbedarf es dabei nicht.

Der Hinweis der Regierung von Oberbayern, die Ausnahmeregelungen nach § 26 der 1. BImSchV 1:1 zu übernehmen, wurde vom RGU aufgegriffen und fand Eingang in den Verordnungstext. Die Nachrüstpflicht ergibt sich für den Großteil der Typen an Einzelraumfeuerungsanlagen, wie z.B. Grundöfen, bereits unmittelbar aus der 1. BImSchV, so dass es einer gesonderten Festsetzung in der Brennstoffverordnung nicht bedarf.

2. Förderprogramm

Auf der Grundlage eines Ergänzungsantrags der CSU Stadtratsfraktion (siehe Anlage 1) beschloss der Stadtrat am 19.02.2014 zu Ziffer 1 des Antrages des Referenten ferner:

„Das RGU prüft die Möglichkeit eines Förderprogramms für Betreiber, die frühzeitig umrüsten, und wird dem Stadtrat hierzu zusammen mit dem Entwurf einer verschärften Verordnung einen Vorschlag vorlegen.“

Das RGU schlägt hierzu Folgendes vor:

Mit Auflage eines Förderprogramm soll ein kommunales monetäres Anreizsystem („Sprinterbonus“) geschaffen werden. Je früher ein Ersatz alter durch neue Öfen erfolgt, umso höher und nachhaltiger ist der Effekt für die Luftqualität in München. Ferner soll dadurch eine bessere Akzeptanz der Maßnahme bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erreicht sowie Aufmerksamkeit auf die Thematik gelenkt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, mit Fördermitteln von insgesamt 500.000 €, begrenzt auf das Jahr 2015, folgendes Förderprogramm aufzulegen:

- 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 300.- € beim Austausch der Einzelraumfeuerungsanlagen „Alt gegen Neu“
- Wenn die Summe verbraucht ist, ist das Förderprogramm beendet

Bei einer geschätzten Inanspruchnahme von Fördermitteln mit durchschnittlich 250.- € / Anlage können ca. 2.000 Anlagen erreicht werden. Zudem wird durch die

Limitierung auf 30% der Gesamtkosten ein Anreiz geschaffen, qualitativ hochwertigere Öfen zu erwerben, um mehr Förderung zu erhalten.

Eine Stilllegungsprämie wird nicht befürwortet, da Anlagen, gemäß § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV

- mit einem Datum auf dem Typschild bis 31.12.1974
- mit einem Datum auf dem Typschild bis 31.12.1984

bis 31.12.2014 bzw. 31.12.2017 nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen sind, wenn die Grenzwerte der 1. BImSchV für Altanlagen nicht nachgewiesen werden, bzw. eine Nachrüstung nach dem Stand der Technik nicht erfolgt. Ein Großteil der sehr alten Anlagen ist somit bereits auf Basis der Regelungen der 1. BImSchV außer Betrieb zu nehmen.

Ferner ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand im Hinblick auf den verbindlichen Nachweis der Stilllegung, der Entsorgung einer Altanlage sowie der rechtlichen Sicherstellung, dass für einen befristeten Zeitraum keine neue Anlage betrieben werden darf, erforderlich. Dies würde zudem der Idee eines unbürokratischen, auf ein Jahr befristeten und einfach handhabbaren Förderprogramms widersprechen.

Aus Sicht des RGU kommen daher im Rahmen des Förderprogramms primär Altanlagen mit einem Datum auf den Typschild vom 01. Januar 1985 bis zum 30. Oktober 1999 (Inkrafttreten der Brennstoffverordnung ab 31.10.1999) in Betracht.

Eine Förderung der Nachrüstung mit einem Staubfilter wird nicht empfohlen. Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt sind derzeit nur 3 geprüfte und zertifizierte Produkte erhältlich, die die Staubemissionen vermindern, nicht jedoch den Staubgrenzwert der Stufe 2 erreichen. Es sollen daher die sofortige Stilllegung oder der Austausch der Altanlagen gegen neue Öfen gefördert werden, so dass die Nachrüstung auf Basis der BStV die Ausnahme bleibt.

Das Förderprogramm wird auf Basis der beiliegenden Förderrichtlinien durchgeführt, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. (siehe Anlage 5).

3. Informationskampagne

Mit Antrag Nr. 08-14 / A 04637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 19.09.2013 „Emissionsminderung bei Kaminöfen – Informationskampagne des RGU mit der Kaminkehrerinnung Oberbayern“ (Anlage 4) wurde Folgendes beantragt:

„Das RGU initiiert mit der Kaminkehrer-Innung Oberbayern eine Informationskampagne zum richtigen und emissionsarmen Anzünden von Kamin- und Kachelöfen. Die Nutzer von Festbrennstoff-Öfen werden über neuere Forschungsergebnisse des „Technologie- und Förderzentrum (TFZ)“ am „Straubinger Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe“ informiert, in mündlicher Form und durch Handreichung eines ausgearbeiteten Merkblattes (www.tfz.bayern.de – *Festbrennstoffe – Publikationen – Richtiges Anzünden eines Kaminofens*). In diesem Zusammenhang werden die Nutzer dieser Festbrennstofffeuerungen auch über die ausschließliche Verwendung zugelassener und trockener Biomasse aufgeklärt. Die Informationskampagne kann auch in Zusammenarbeit mit den umgebenden Landkreisen oder weiteren öffentlichen Institutionen stattfinden.“ Die Begründung des Antrages ist aus Anlage 3 zu entnehmen.

Auf dieser Basis schlägt das Referat für Gesundheit und Umwelt in Zusammenarbeit mit der Kaminkehrer-Innung Oberbayern im Jahr 2015 die Durchführung folgender Informationskampagne vor:

a) Inhalte

Die zeitlich auf das Jahr 2015 beschränkte Informationskampagne umfasst folgende Inhalte:

- Information über das Inkrafttreten und die Inhalte einer verschärften BStV
- Information zum richtigen und emissionsarmen Anzünden von Kamin- und Kachelöfen sowie sauberen Heizen mit Holz (inkl. Information über die Verwendung von Brennstoffen und deren Lagerung)

Zu diesem Punkt ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 26 Abs. 7 der 1. BImSchV muss sich der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage bis zum 31.12.2014 hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerstätte, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen beraten lassen. Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens dieser Beschlussvorlage wurde die Kaminkehrer-Innung Oberbayern gebeten, soweit dies nicht ohnehin erfolgt, die o.g. Informationen des Straubinger Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe bei dieser Beratung bereits jetzt zu berücksichtigen.

- Information über das Förderprogramm 2015 für den Ersatz alter Einzelraumfeuerungsanlagen „alt gegen neu“

b) Akteure der Informationskampagne:

- Referat für Gesundheit und Umwelt
- Bauzentrum München
- Kaminkehrerinnung Oberbayern

c) Adressaten der Informationskampagne sind:

- BürgerInnen und Bürger
- Fachverbände (als Multiplikator für Ofenhändler und Handwerk)
- Umliegende Landkreise (mit der Bitte, zum richtigen und sauberen heizen mit Holz auf die Informationen der LHM zu verlinken / zu verweisen)
- Haus- und Grundbesitzerverein München (als Multiplikator)
- Deutscher Mieterbund München (als Multiplikator)
- etc.

d) Maßnahmen der Informationskampagne:

Soweit es sich bei den Adressaten um Multiplikatoren handelt, werden diese direkt angeschrieben und Informationsmaterial bereit gestellt. Die beschlossenen Neuerungen werden zudem über eine Pressemitteilung des RGU sowie die Rathausumschau und/oder lokale Medien verbreitet. Die Möglichkeit der Veröffentlichung über die Seite „Die Stadt informiert“ bei SZ und Münchner Merkur wird genutzt.

Zusätzlich wird über die Website „München.de/RGU informiert“ sowie über die Newsletter des RGU. Für die Adressaten sind Flyer bzw. Broschüren in Auftrag zu geben. Dem Bauzentrum München werden ebenfalls entsprechende Informationen bereitgestellt. Das Bauzentrum München kann die Informationskampagne ferner durch folgende Aktionen unterstützen:

- Mehrere Infoabende zum Thema „Neue BrennstoffVO“ im Rahmen der üblichen Informationsveranstaltungen des BZ für die Bürgerinnen und Bürger mit ca. ½ -stündigen Vorträgen
- Information der Vertreter teilnehmender Umlandgemeinden in Zusammenhang mit dem jährlichen Umweltbeauftragtentreffen im Bauzentrum (Anfang 2015)
- Vortrag bei den Münchner Energiespartagen/Solartagen am 8. - 9.11.2015
- Vortrag im Rahmen der Aktionen des Bauzentrums auf der Münchner Handwerksmesse vom 26. - 30.11.2015.
- Mehrere Fachforen zur Information der Fachleute, Investoren und Eigentümer
- Informationsangebote für Energieberater
- Verbreitung der Infoblätter und sonstiger Informationen über den Newsletter

Für Vorträge im Rahmen der Bauzentrumsveranstaltungen wurde durch die Kaminkehrer-Innung Oberbayern signalisiert, dass Referenten dies übernehmen könnten.

Die direkte Information der Ofenbetreiber über die Inhalte der neuen Brennstoff-Verordnung sowie über das richtige und saubere Heizen mit Holz (Informationen des Straubinger Kompetenzzentrums für nachwachsende Rohstoffe / Infobroschüre des Umweltbundesamtes für das richtige und saubere Heizen mit Holz) erfolgt primär über die jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister/Innen. Hier besteht im Rahmen der regelmäßigen Feuerstättenüberwachung direkter Kundenkontakt und damit ein Multiplikatoreffekt.

An finanziellen Mitteln werden für die Informationskampagne 10.000,- € (Information in der Tagespresse, Flyer, Broschüren, Referentenhonorare etc.) veranschlagt.

B. Finanzierungsteil

1. Zweck des Vorhabens

Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen des Luftreinhalteplans München.
Ersatz oder Außerbetriebnahme von ca. 38.000 alten Einzelraumfeuerungsanlagen bis 31.12.2018 zur Verbesserung der Luftqualität in München.
Durch eine Förderprogramm soll ein Anreiz „Sprinterbonus“ für den raschen Austausch alter Öfen erfolgen.

2. Finanzierung / Mehrbedarf

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Diese können aus dem derzeitigen Budget des RGU nicht finanziert werden. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2015.

2.1 Darstellung des Sachmittelbedarfes (ohne Personal)

Darstellung des sonstigen Bedarfes (ohne Personalbedarf)	Einmalig in 2015	Dauerhaft	Befristet (pro Jahr)
Informationskampagne: Presseveröffentlichungen, Flyer, Broschüren etc..	10.000 €	0 €	0 €
Zwischensumme des sonstigen Bedarfes	10.000 €	0 €	0,00 €

16

Darstellung des Zuschussbedarfes	Einmalig in 2015	Dauerhaft	Befristet (pro Jahr)
Fördermittel für den Ersatz alter Einzelraumfeuerungsanlagen	500.000 €	0 €	0 €
Zwischensumme des Zuschussbedarfes (Übertrag in Tabelle 2.3 Zeile 4)	0 €	0 €	0 €
Gesamtsummen aller Bedarfe	510.000 €	0 €	0,00 €

2.2 Darstellung des Personalbedarfes

2.2.1 Darstellung der Jahresmittelbeträge

Darstellung der Jahresmittelbeträge (JMB)	Einmalig in 2015	Dauerhaft	Befristet von 01.01.2016 bis 30.06.2016
1 Stelle E5 mit JMB	48.450 €	0 €	24.225 €
zahlungswirksame Jahresmittelbeträge	48.450 €	0 €	24.225 €

Die befristete Stelle wird zur Antragsbearbeitung, Beratung, Datenpflege und Archivierung sowie der finanziellen Abwicklung des Förderprogramms benötigt. Für die Abarbeitung der bis 31.12.2015 möglichen Anträge sowie Prüfung der Verwendungsnachweise, Veranlassung von Auszahlungen und der Nacharbeiten zum Abschluss des Förderprogramms ist ein Stellenbedarf bis 30.06.2016 gegeben.

2.2.2 Darstellung des stellenbezogenen Sachmittelbedarfes

Darstellung des stellenbezogenen Sachmittelbedarfes	Einmalig in 2015	Dauerhaft	Befristet von 01.01.2016 bis 30.06.2016
+ Arbeitsplatzpauschale (Büromaterial) (Sachkonto 670100)	800 €	0 €	400 €
+ Ersteinrichtung Büromöbel (Sachkonto 673105)	2.370 €		

+ weitere Sachmittel (ohne-DV, Büromaterial und -möbel) ** ***		0 €	
zahlungswirksame stellenbezogene Sachauszahlungen	3.170 €	0 €	400 €

2.3 Kosten

	Einmalig in 2015	Dauerhaft	Befristet von 01.01.2016 bis 30.06.2016 (pro Jahr)
Summe zahlungswirksame Kosten *	561.620 €	0 €	24.625 €

davon

Personalauszahlungen ** ***	48.450 €	0 €	24.225 €
Sachauszahlungen *** ****	3.170 €	0 €	400 €
Sonstiger Bedarf: Informationskampagne	10.000 €	0 €	0 €
Transferauszahlungen *****	500.000 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente (VZÄ)	1,00		
Nachrichtlich: Investitionen (in Tsd. €) *****	0	0	0

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können nicht beziffert werden.

** Bei Besetzung der Stelle mit einer Beamtin / einem Beamten entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 % der JMB.

*** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

2.4 Nutzen

2.4.1 Nicht monetärer Nutzen

Neben dem monetär messbaren Nutzen ergibt sich folgender Nutzen, der durch eine bereits vorhandene Kennzahl quantifizierbar ist:

Kennzahlen (Leistungsmenge, Wirkung, Qualität) *	IST Vorjahr **	PLAN 2015	V-IST akt. Jahr	Änderung durch Beschluss	PLAN-2015 Beschluss- umsetzung
Neue Aufgabe / Anzahl Förderbescheide	0	0	0	2.000	2.000

2.4.2 Sonstiger Nutzen

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann und in oben genannter Ziffer B.1 dargestellt ist.

Verbesserung der Luftqualität in München durch Minderung der CO-, Feinstaub- und NO_x-Belastung.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang aus folgenden Gründen vorgeschrieben ist:

Die Vollversammlung des Stadtrates hatte in der Sitzung am 26.06.2013 die 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans beschlossen. In Nr. 14 dieser Fortschreibung hat sich der Stadtrat u.a. dazu verpflichtet, in München die Luftschadstoffbelastungen durch eine weitere Verschärfung der lokalen Brennstoffverordnung vom 30.10.1999 zu reduzieren und damit die schnellstmögliche Einhaltung der EU-Luftqualitätsvorgaben zu unterstützen.

In der Vollversammlung des Stadtrates am 19.02.2014 wurden im Rahmen eines Eckdatenbeschlusses Maßnahmeempfehlungen (siehe Teil A) für eine zukünftige Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung (BSTV) beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13221).

2.5 Finanzierung / Kontierung

Die Finanzierung erfolgt laut folgender Übersicht aus zentralen Mitteln.

2.5.1 Finanzierung / Kontierung im laufenden Jahr 2015

Nr. Kostenstelle bzw. Innenauftrag	Nr. Kostenart (Sachkonto)	Einsparungen / Einzahlungen	Reste	zentrale Mittel
535021200	677000	-	-	10.000 €
535021200	681280	-	-	500.000 €
13153410	602000	-	-	48.450 €
535021200	670100	-	-	800 €
535021200	673105	-	-	2.370 €
Gesamtsummen				561.620 €

* KST = Kostenstelle IA = Innenauftrag

2.6 Zahlungsverlauf (Auszahlungen)

	2015	2015 bis 2016 (pro Jahr)	2016
dauerhaft	0 €	0 €	0 €
einmalig	561.620 €	0 €	24.225 €
befristet	0 €	0 €	400 €
Gesamtsummen	561.620 €	0 €	24.625 €

2.7 Produktbezug

2.7.1 Produktbeschreibung / Produktleistungen

Die Veränderung betreffen das Produkt 5350200 Umweltschutz.

Die Produktbeschreibung ändert sich wie folgt: Durchführung eines Förderprogramms für den Ersatz alter Einzelraumfeuerungsanlagen im Jahr 2015. Die geänderte Produktbeschreibung liegt diesem Beschluss als Anlage Nr. 6 bei.

2.7.2 Kennzahlen / Leistungsarten

Die produktbezogenen Kennzahlen werden um die neue Kennzahl Anzahl der Förderbescheide für den Ersatz alter Einzelraumfeuerungsanlagen ergänzt.

Eine Änderung der Leistungsarten ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

2.8 Ziele

Die Veränderungen sind für das Jahr 2015 in folgendem Handlungsziel des Produktes 5350200 Umweltschutz beschrieben:

Zielnummer	Ziel
<i>Noch offen</i>	Der Ersatz „alt gegen neu“ von alten Einzelraumfeuerungsanlagen wird im Jahr 2015 mit einem Förderprogramm in Höhe von 500.000 Euro gefördert. (Förderung von geschätzten ca. 2.000 Altanlagen).

2.9 Finanzierungsmoratorium

Über die Finanzierung entscheidet abschließend die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen einer Moratoriumsentscheidung.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 7 beigefügt.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zwar grundsätzlich zu, befürwortet aber keine Finanzierung aus dem Finanzmittelbestand. Aus Sicht der Stadtkämmerei sind im Budget des Referates für Gesundheit und Umwelt (einschließlich der verfügbaren Mittel der Restefonds) nach wie vor diese Ressourcen tatsächlich vorhanden. Der Bestand dieses Restefonds liegt aktuell bei 5.046 Tsd. €. Die Stellungnahme ist als Anlage 8 beigefügt.

Zu der Stellungnahme teilt das Referat für Gesundheit und Umwelt ergänzend mit:

Von den 5.046 Tsd. € im Restefonds sind 1.740 Tsd. € den Städtischen Friedhöfen München zugeordnet, die insoweit nicht für Ausgabenbedarfe des Kernreferates zur Verfügung stehen. Weitere 1.415 Tsd. € sind bereits für in Durchführung befindliche Projekte gebunden. Zusätzliche Mittel in Höhe von 1.110 Tsd. € sind aufgrund Stadtratsentscheidung für Projekte reserviert, die derzeit noch in Bearbeitung sind und nicht für andere Zwecke abgezogen werden dürfen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Heide Rieke sowie das Direktorium und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat dem Verordnungsentwurf hinsichtlich der von ihr zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

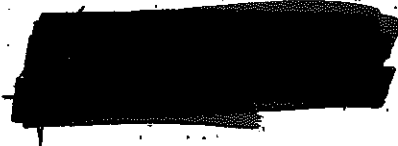
II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BStV) wird gemäß beigefügter Anlage 3 beschlossen.
2. Der Ersatz alter Einzelraumfeuerungsanlagen „alt gegen neu“ wird entsprechend Ziff. I A 2 mit einem Förderprogramm in Höhe von 500.000,- Euro gefördert. Das Förderprogramm ist auf das Jahr 2015 beschränkt und endet mit dem Verbrauch der Mittel.
3. Der als Anlage 5 beigefügten Förderrichtlinie wird zugestimmt.
4. Entsprechend den Ausführungen unter Ziff. I A 3 wird im Jahr 2015 (Start Januar 2015) eine Informationskampagne durchgeführt.
5. Das Produktkostenbudget für das Jahr 2015 erhöht sich um 561.620,- €, davon sind 561.620,- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Referat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 561.620,- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2015 zusätzlich anzumelden.
7. Das Referat wird beauftragt, zusammen mit dem Personal- und Organisationsreferat die bereits bis zum 30.06.2016 eingerichtete Stelle bei RGU-UW 24, Sachgebiet Immissionsschutz-Nord, zu besetzen.
8. Das Referat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 48.450,- € für das Jahr 2015 und 24.225,- € für das Jahr 2016 auf dem Büroweg entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich GU 1315, Unterabschnitt 1160 anzumelden. Die Mittel sind zahlungswirksam.
9. Der Änderung der Produktbeschreibung (Anlage 6) wird zugestimmt.
10. Die veränderten Handlungsziele werden zur Kenntnis genommen.
11. Über die Finanzierung entscheidet abschließend die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen einer Moratoriumsentscheidung.
12. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04637 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

- III. **Beschluss** *siehe Beschlusseite*
~~nach Antrag~~ Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende



Ober-/Bürgermeister

Der Referent



Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

Beschluss:

Nach Antrag, jedoch lautet Ziffer 6:

Das Referat wird beauftragt, das Förderprogramm - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel - aus Restmitteln zu finanzieren.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrats vorbehalten.

Telefon: 0 233-47747
Telefax: 0 233-47742

Zweitschrift

2'

Anlage 1

Referat für Gesundheit
und Umwelt
Umweltschutz
Immissionsschutz,
ÖKOPROFIT,
Innenraumschadstoffe
RGU-UW 24

Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung;

Eckdatenbeschluss

Emissionsminderung bei Kaminöfen – Informationskampagne des RGU
mit der Kaminkehrer-Innung Oberbayern
Antrag Nr. 08 -14 / A 04637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 19.09.2013

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13221

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 19.02.2014
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag des Referenten
wie in der Sitzung des Umweltausschusses am 28.01.2014. Der Ausschuss hat die
Annahme des Antrages empfohlen.

II. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

gez. Ude

.....
Ober-/Bürgermeister

Der Referent

gez. Lorenz

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

Übereinstimmung mit
Originalbeschluss geprüft.
Am 19. FEB. 2014
D-HA II / V - 3
Stenographisch

- III. Abdruck von I. mit II. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkammer
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

Telefon: 0 233-47747
Telefax: 0 233-47742

Zweitschrift

26
05
Referat für Gesundheit
und Umwelt:
Umweltschutz
Immissionsschutz,
ÖKOPROFIT,
Innenraumschadstoffe
RGU-UW 24.

Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung;

Eckdatenbeschluss

Emissionsminderung bei Kaminöfen – Informationskampagne des RGU
mit der Kaminkehrer-Innung Oberbayern
Antrag Nr. 08 -14 / A 04637 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 19.09.2013

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13221

Beschluss des Umweltausschusses
vom 28.01.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Wie in der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates am 27.11.2013 (vgl. Anlage).

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.11.2013 die Angelegenheit zur Beschlussfassung in den heutigen Umweltausschuss vertagt.

Der beiliegende Ergänzungsantrag der CSU gilt als eingebracht (vgl. Anlage):

„Die Landeshauptstadt München stellt Mittel für eine auf zwei Jahre befristete finanzielle Förderung für die Nachrüstung von Altanlagen bereit“.

1. Zur lufthygienischen Bedeutung der Festbrennstofffeuerung in München ist ergänzend zum bisherigen Vortrag Folgendes auszuführen:

Nach einer 2008 durchgeführten Feinstaubuntersuchung des Bayerischen Landesamts für Umwelt für das Gebiet der Stadt Augsburg hat in der Heizperiode (Oktober bis April) der durch Festbrennstofffeuerung verursachte saisonale Feinstaubanteil an der lokalen PM10-Immissionsbelastung einen Anteil an der städtischen Hintergrundbelastung von ca. 20 %. Auswertungen auf Basis des Emissionskatasters durch das Landesamt für Umwelt für das Bezugsjahr 2004 zeigen im Ergebnis, dass Hausfeuerungen und Klein-

Übereinstimmung mit
Originalbeschluss geprüft

Am 28 JAN 2014

D-HA II / V - 3

Stenographisch

feuerungen im verarbeitenden Gewerbe in München ca. 24% zu den PM10-Emissionen beitragen. Festbrennstoffbefeuerte Einzelraumfeuerungsanlagen, wie z.B. Kaminöfen und Heizungsherde, sind dabei Hauptverursacher. Bei der Verbrennung von Holz gelangt nach Angaben des Umweltbundesamtes Staub zu über 90% als Feinstaub in die Luft. Moderne Feuerungsanlagen verursachen ganz erheblich geringere PM10-Emissionen als Holz- oder Kohlefeuerungen mit veralteter Technik. Im Wege der Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung kann ein vorzeitiger Austausch alter gegen neue Öfen und damit ein relevanter Beitrag zur Feinstaubreduzierung erreicht werden.

2. Ausnahmen von den Maßnahmenempfehlungen für Altanlagen:

Die Maßnahmenempfehlung für Altanlagen sieht folgende Verschärfung der Übergangsvorschriften und Festlegung der Stufe-2-Werte der 1. BImSchV vor:

„Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 30.10.1999 (Inkrafttreten der BStV in der Fassung vom 20.10.1999) errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen gemäß dieser Verordnung über den 31.12.2018 hinaus nur dann weiter betrieben werden, wenn der Grenzwert für Staub von $0,04 \text{ g/m}^3$ und für CO von $1,25 \text{ g/m}^3$ (= Stufe 2 der 1. BImSchV für Neuanlagen) nicht überschritten wird.“

Ausgenommen bleiben somit alle Einzelraumfeuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten der BStV am 30.10.1999 errichtet und in Betrieb genommenen wurden.

Ausgenommen bleiben darüber hinaus auch

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt,
2. offene Kamine (=Feuerstätte für feste Brennstoffe, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden kann, soweit die Feuerstätte nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt ist); diese Anlagen dürfen nur gelegentlich betrieben werden,
3. Grundöfen (=Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicheröfen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden),
4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohninhalten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie
5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.
6. Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 der 1. BImSchV mit nach-

geschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten.
(vgl. auch § 26 Abs. 2, 3 und 4 der 1. BImSchV)

Es wird zukünftig durch das RGU regelmäßig geprüft, ob und inwieweit z.B. für die ausgenommenen Grundöfen der Einbau eines Filters vorbehalten werden kann, sofern geeignete technische Nachrüstsysteme am Markt verfügbar sind und die Kosten der Nachrüstung im Einzelfall nicht zu unbilligen Härten führen. Eine Entscheidung hierüber wird dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung zur novellierten BStV vorgelegt.

3. Zum Ergänzungsantrag der CSU ist Folgendes auszuführen:

Im Zuge der Arbeiten für die Novellierung der Verordnung wird das RGU ein befristetes Förderprogramm, das den Betreibern zugute kommen kann, die sehr frühzeitig auf neue Öfen umrüsten, prüfen und dem Stadtrat gleichzeitig mit dem Entwurf für eine verschärfte Verordnung einen Vorschlag unterbreiten.

Damit ergibt sich eine Ergänzung des Referentenantrages in Ziffer 1 (im Folgenden in Fettdruck dargestellt).

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Ingo Mittermaier, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Georg Kronawitter, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das RGU wird beauftragt, dem Stadtrat im III. Quartal 2014 - entsprechend der vorgenannten Ausführungen - eine verschärfte Münchner Brennstoffverordnung zur Entscheidung vorzulegen. Das RGU prüft die Möglichkeit eines Förderprogramms für Betreiber, die frühzeitig umrüsten, und wird dem Stadtrat hierzu zusammen mit dem Entwurf einer verschärften Verordnung einen Vorschlag vorlegen.
2. Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL Nr. 08-14 / A 04637 vom 19.09.2013 wird mit dem Ziel aufgegriffen, die beantragte Informationskampagne durchzuführen und die weiteren Modalitäten mit der Kaminkocher-Innung Oberbayern bzw. weiteren Akteuren abzuklären und den Stadtrat im III. Quartal 2014 mit den Ergebnissen zu befassen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag: Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

gez. Monatzeder

gez. Lorenz

3. Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

Beschluss UA 07.10.2014 / VV. 21.10.2014. Synopse der alten und neuen Fassung der Münchner Brennstoffverordnung (BSV) / Änderungen sind im Text der neuen Fassung fett markiert.

<p>Alte Fassung der BStV vom 16.08.2011</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I, S. 38) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.</p> <p>§ 2 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe</p> <p>(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gelten besondere Anforderungen für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach dieser Verordnung.</p> <p>(2) In den Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung dürfen nur folgende in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5 a der 1. BImSchV benannte Festbrennstoffe eingesetzt werden:</p> <p>a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks</p> <p>b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks</p> <p>c) Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf</p> <p>d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgaben September 2005</p> <p>e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitteln, sowie Reisig und Zapfen</p>	<p>Neue Fassung der BStV vstl. Inkrafttreten 01.01.2015</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I, S. 38) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.</p> <p>§ 2 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe</p> <p>(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gelten besondere Anforderungen für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach dieser Verordnung.</p> <p>(2) In den Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung dürfen nur folgende in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5 a der 1. BImSchV benannte Festbrennstoffe eingesetzt werden:</p> <p>a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks</p> <p>b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks</p> <p>c) Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf</p> <p>d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005 (Beuth Verlag, Berlin)</p> <p>e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitteln, sowie Reisig und Zapfen</p>
---	---

Beschluss UA 07.10.2014 / VV 21.10.2014 Synopse der alten und neuen Fassung der Münchner Brennstoffverordnung (BSV) / Änderungen sind im Text der neuen Fassung fett markiert

Alte Fassung der BStV vom 16.08.2011	Neue Fassung der BStV vstl. Inkrafttreten 01.01.2015
<p>f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.</p> <p>Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchst. f dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden.</p> <p>(3) Der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung ist nur mit Festbrennstoffen zulässig, die auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind. Die Betriebsanleitung ist zu beachten</p> <p>(4) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlagen durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV eingehalten werden und die Emissionen an Stickoxiden im Abgas eine Massenkonzentration von 0,2 g/m³ bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung nicht überschreiten.</p> <p>(5) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Prüfstandsmessbescheinigung nach Abs. 4 beim Referat für Gesundheit anzuzeigen.</p>	<p>f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN EN 14961 Teil 1, Ausgabe April 2010, und Teil 3, Ausgabe September 2011, (Beuth Verlag, Berlin), oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 (Beuth Verlag, Berlin) sowie andere Holz-briketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.</p> <p>Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchst. f dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden.</p> <p>(3) Der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung ist nur mit Festbrennstoffen zulässig, die auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind. Die Betriebsanleitung ist zu beachten.</p> <p>§ 2 Abs. 4 und 5 der alten Fassung werden aufgehoben.</p>

Anlage 2

Beschluss JA 07.10.2014 / VV. 21.10.2014 Synopse der alten und neuen Fassung der Münchner Brennstoffverordnung (BSTV) / Änderungen sind im Text der neuen Fassung fett markiert

Alte Fassung der BSTV vom 16.08.2011	Neue Fassung der BSTV vstl. Inkrafttreten 01.01.2015
<p>Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 4 gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.</p>	<p>Es werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:</p> <p>§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Neuanlagen)</p> <p>(1) Neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV eingehalten werden.</p> <p>(2) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers nach Abs. 1 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.</p>
<p>Für Altanlagen bestand bisher keine Regelung in der BSTV.</p>	<p>§ 4 Übergangsregelungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (Altanlagen)</p> <p>(1) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 30. Oktober 1999 (Inkrafttreten der Brennstoffverordnung in der Fassung</p>

Anlage 2

Beschluss UA 07.10.2014 / VV. 21.10.2014 Synopse der alten und neuen Fassung der Münchner Brennstoffverordnung (BStV) / Änderungen sind im Text der neuen Fassung fett markiert

Alte Fassung der BStV vom 16.08.2011	Neue Fassung der BStV vstl. Inkrafttreten 01.01.2015				
	<p>vom 20. Oktober 1999) errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen gemäß dieser Verordnung über den 31. Dezember 2018 hinaus nur dann weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden:</p> <table border="1" data-bbox="496 344 635 1106"> <thead> <tr> <th data-bbox="496 730 544 1106">Staub [g/m³]</th> <th data-bbox="496 344 544 730">Kohlenmonoxid [g/m³]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="544 730 592 1106">0,04</td> <td data-bbox="544 344 592 730">1,25</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder 2. durch eine kostenpflichtige Messung einer Schornsteinfegerin oder eines Schornsteinfegers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV geführt werden. <p>(2) Kann der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach Absatz 1 für Staub nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 mit einer Einrichtung zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. § 4 Abs. 6 1. BImSchV gilt entsprechend.</p> <p>Kann der Nachweis über die Einhaltung des Grenzwerts nach Absatz 1 für Kohlenmonoxid nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 außer Betrieb zu nehmen.</p>	Staub [g/m ³]	Kohlenmonoxid [g/m ³]	0,04	1,25
Staub [g/m ³]	Kohlenmonoxid [g/m ³]				
0,04	1,25				

Anlage 2

Beschluss JA 07:10.2014 / VV. 21.10.2014 Synopse der alten und neuen Fassung der Münchner Brennstoffverordnung (BSIV) / Änderungen sind im Text der neuen Fassung fett markiert.

Alte Fassung der BSIV vom 16.08.2011	Neue Fassung der BSIV vstl. Inkrafttreten 01.01.2015
	<p>(3) Der Betreiber hat den Weiterbetrieb der Anlage über den 31. Dezember 2018 hinaus unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises nach Abs. 1 oder 2 (Nachweis über die Nachrüstung der Anlage nach dem Stand der Technik) bis spätestens 31.12.2018 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen.</p> <p>Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 bzw. die Nachrüstung nach dem Stand der Technik gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2, gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt, 2. offene Kamine nach § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV, 3. Grundöfen nach § 2 Nr. 13 der 1. BImSchV, 4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie 5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden. <p>(5) Absatz 2 gilt nicht für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind spätestens bis zum 31. Dezember 2018 mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten. § 4 Absatz 6 1. BImSchV gilt entsprechend.</p>

Beschluss UA 07.10.2014 / VV. 21.10.2014 Synopse der alten und neuen Fassung der Münchner Brennstoffverordnung (BSW) / Änderungen sind im Text der neuen Fassung fett markiert

Alte Fassung der BStV vom 16.08.2011	Neue Fassung der BStV vstl. Inkrafttreten 01.01.2015
<p>§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Das Referat für Gesundheit und Umwelt kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 werden zugelassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern. Ausnahmen werden unter Bedingungen und Auflagen erteilt.</p> <p>(2) Anträge auf Ausnahmen sind beim Referat für Gesundheit und Umwelt einzureichen. Vor und bei der Antragstellung sollten die Antragsteller sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Bezirksschornsteinfegermeister (ab 01.01.2013: Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) beraten lassen.</p>	<p>Die §§ 3 bis 6 (alt) werden zu §§ 5 – 8 (neu)</p> <p>§ 5 Ausnahmen</p> <p>(1) Das Referat für Gesundheit und Umwelt kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 und 4 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 und 4 werden zugelassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern. Ausnahmen werden unter Bedingungen und Auflagen erteilt.</p> <p>(2) Anträge auf Ausnahmen sind beim Referat für Gesundheit und Umwelt einzureichen. Vor der Antragstellung sollten die Antragsteller sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beraten lassen.</p>
<p>§ 4 Weitergehende Anforderungen</p> <p>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die 1. BImSchV, die Bayerische Bauordnung (BayBO), die Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuV) sowie die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung -EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt, soweit diese Verordnung keine weitergehenden Anforderungen enthält.</p>	<p>§ 6 Weitergehende Anforderungen</p> <p>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die 1. BImSchV, die Bayerische Bauordnung (BayBO), die Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuV) sowie die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung -EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt, soweit diese Verordnung keine weitergehenden Anforderungen enthält.</p>

Anlage 2

Beschluss UA 07.10.2014 / VV. 21.10.2014. Synopse der alten und neuen Fassung der Münchner Brennstoffverordnung (BStV) / Änderungen sind im Text der neuen Fassung fett markiert

Alte Fassung der BStV vom 16.08.2011	Neue Fassung der BStV vstl. Inkrafttreten 01.01.2015
<p>§ 5 Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 18 Abs. 1 des BayImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 2 andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt, 2. entgegen § 2 Abs. 3 andere als die vom Hersteller als zulässig benannte Brennstoffe einsetzt, 3. entgegen § 2 Abs. 4 eine Feuerungsanlage betreibt 4. entgegen § 2 Abs. 5 die Prüfstandsmessbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt 5. eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt. <p>(2) Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können gemäß Art. 18 Abs. 1 BayImSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 18 Abs. 1 des BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 2 andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt, 2. entgegen § 2 Abs. 3 andere als die vom Hersteller als zulässig benannte Brennstoffe einsetzt, 3. entgegen § 3 Abs. 1 eine Feuerungsanlage betreibt 4. entgegen § 3 Abs. 2 die Prüfstandsmessbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt 5. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 eine Einzelraumfeuerungsanlage weiter betreibt 6. entgegen § 4 Abs. 3 den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt 7. eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.
<p>§ 6 Inkrafttreten / Außerkräfttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p>

Anlage 2

Beschluss UA 07.10.2014 / VV. 21.10.2014 Synopse der alten und neuen Fassung der Münchner Brennstoffverordnung (BSV) / Änderungen sind im Text der neuen Fassung fett markiert

Alte Fassung der BStV vom 16.08.2011	Neue Fassung der BStV vsfl. Inkrafttreten 01.01.2015
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BStV) vom 20.10.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.04.2006 (MÜABl. S. 143), außer Kraft.	

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung - BSIV)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BSIV) vom 16.08.2011 (MÜABI. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Bst. d) werden nach den Worten „September 2005“ die Worte „(Beuth Verlag, Berlin)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Bst. f) werden die Worte „DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996“ durch die Worte „DIN EN 14961 Teil 1, Ausgabe April 2010, und Teil 3, Ausgabe September 2011, (Beuth Verlag, Berlin)“ ersetzt sowie nach den Worten „DIN 51731-HP 5, Ausgabe August 2007“ die Worte „(Beuth Verlag, Berlin)“ ergänzt.
3. In § 2 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.
4. Es werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Neuanlagen)

- (1) Neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV eingehalten werden.
- (2) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers nach Abs. 1 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzelgen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.

§ 4 Übergangsregelungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (Altanlagen)

- (1) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 30. Oktober 1999 (Inkrafttreten der Brennstoffverordnung in der Fassung vom 20. Oktober 1999) errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen gemäß dieser Verordnung über den 31. Dezember 2018 hinaus nur dann weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Staub [g/m ³]	Kohlenmonoxid [g/m ³]
0,04	1,25

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann

1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder

2. durch eine kostenpflichtige Messung einer Schornsteinfegerin oder eines Schornsteinfegers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV geführt werden.

- (2) Kann ein Nachweis über die Einhaltung des Grenzwerts nach Absatz 1 für Staub nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 mit einer Einrichtung zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. § 4 Abs. 6 1. BImSchV gilt entsprechend:

Kann der Nachweis über die Einhaltung des Grenzwerts nach Absatz 1 für Kohlenmonoxid nicht erbracht werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2018 außer Betrieb zu nehmen.

- (3) Der Betreiber hat den Weiterbetrieb der Anlage über den 31. Dezember 2018 hinaus unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises nach Abs. 1 oder 2 (Nachweis über die Nachrüstung der Anlage nach dem Stand der Technik) bis spätestens 31. Dezember 2018 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 bzw. die Nachrüstung nach dem Stand der Technik gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt,
2. offene Kamine nach § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV,
3. Grundöfen nach § 2 Nr. 13 der 1. BImSchV,
4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie
5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

- (5) Abs. 2 gilt nicht für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind spätestens bis zum 31. Dezember 2018 mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten. § 4 Absatz 6 1. BImSchV gilt entsprechend."

5. Die §§ 3 bis 6 (alt) werden zu §§ 5 bis 8 (neu).

6. In § 5 Abs. 1 (neu) wird „§ 2“ jeweils durch „§§ 3 und 4“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 2 (neu) werden die Worte „vom Bezirksschornsteinfegermeister (ab 01.01.2013: Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger)“ durch die Worte „von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

8. § 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Art. 18 Abs. 1 des BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 andere als die vom Hersteller als zulässig benannte Brennstoffe einsetzt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 eine Feuerungsanlage betreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Anlage nicht vor Inbetriebnahme mit der entsprechenden Typprüfung des Herstellers anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 eine Einzelraumfeuerungsanlage weiter betreibt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.“

§ 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

München, den 19.09.2013

Emissionsminderung bei Kaminöfen – Informationskampagne des RGU mit der Kaminkehrerinnung Oberbayern.

Antrag:

Das RGU initiiert mit der Kaminkehrerinnung Oberbayern eine Informationskampagne zum richtigen und emissionsarmen Anzünden von Kamin- und Kachelöfen. Die Nutzer von Festbrennstoff-Öfen werden über neuere Forschungsergebnisse des „Technologie- und Förderzentrum (TFZ)“ am „Straubinger Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe“ informiert, in mündlicher Form und durch Handreichung eines ausgearbeiteten Merkblattes (www.tfz.bayern.de – *Festbrennstoffe – Publikationen – Richtiges Anzünden eines Kaminofens*). In diesem Zusammenhang werden die Nutzer dieser Festbrennstofffeuerungen auch über die ausschließliche Verwendung zugelassener und trockener Biomasse aufgeklärt. Die Informationskampagne kann auch in Zusammenarbeit mit den umgebenden Landkreisen oder weiteren öffentlichen Institutionen stattfinden.

Begründung:

Das TFZ, eine Forschungseinrichtung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, und Teil des Kompetenzclusters für nachwachsende Rohstoffe in Straubing, hat 2012 ein Forschungsvorhaben mit einem leicht verständlichen Merkblatt zum „Richtigen Anzünden eines Kaminofens“ abgeschlossen. Das Sachgebiet Biogene Festbrennstoffe beschäftigt sich mit Themen der angewandten Forschung bei der Gewinnung und Nutzung von Biomasse-Festbrennstoffen. Die Forscher haben einen einfachen Vorschlag ausgearbeitet, durch den die hohen Emissionen beim Anzünden von Festbrennstoffen erheblich reduziert werden können. Leider musste ich in vielen Gesprächen mit Kaminkehrern und Nutzern von Kaminöfen feststellen, dass diese Forschungsergebnisse/dieses Formblatt bislang weitgehend unbekannt sind. Forschung macht aber nur Sinn, wenn die Ergebnisse publiziert und an die entsprechende Zielgruppe transportiert werden. Nachdem Kaminkehrer ohnehin einmal jährlich Festbrennstofffeuerungen kontrollieren müssen, können diese Forschungsergebnisse gleichzeitig mit geringem Aufwand an die Nutzer weitergegeben und fachlich erläutert werden. Dies gehört meines Erachtens auch zum elementaren Aufgabenbereich der Schornsteinfeger und der zuständigen Innung.

Das Interesse an Holzheizungen hat in den vergangenen Jahren wieder stark zugenommen, auch in der Stadt. Die thermische Nutzung von Biomasse bietet eine Vielfalt von technischen Möglichkeiten, die für den häuslichen Bereich in Frage kommen. Holzheizsysteme sind technisch ausgereift und stellen heute im Kleinanlagensektor eine umweltfreundliche, wirtschaftliche und je nach Anlagenart auch eine komfortable Alternative zu fossilen Energieträgern dar.

Voraussetzung ist allerdings eine optimierte Bedienung nach ökologisch-technischen Erkenntnissen. Hier besteht leider immer noch Aufklärungsbedarf mit dem Ergebnis, dass in den Wintermonaten, insbesondere in den Gartenstädten, unnötige Emissionen entstehen, die leicht vermieden werden können. Dies mit einfachen Mitteln zu erreichen ist Ziel des Antrags.

Fraktion Die Grünen-rosa liste
Initiative:
Herbert Danner
Mitglied des Stadtrates

ANLAGE 5

Richtlinie

für die Gewährung einer Zuwendung für den Ersatz „alt gegen neu“ von Einzelraumfeuerungsanlagen¹ im Jahr 2015

Städtisches Förderprogramm 2015 für den Austausch alter festbrennstoffbefeuerter Öfen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf durchgängige geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Die verwendeten Funktionsbezeichnungen sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand der Förderung	1
2. Antrags- und Zuschussberechtigte	2
3. Rechtsanspruch	2
4. Gesamtförderbetrag und Laufzeit	2
5. Fördervoraussetzungen	2
6. Ausschluss	2
7. Art und Umfang der Zuwendung	3
8. Förderverfahren, Antragstellung	3
9. Förderzusage	4
10. Verwendungsnachweis, Auszahlung von Fördermitteln	5
11. Inkrafttreten	5

1. Gegenstand der Förderung

Auf Basis des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 22.10.2014 ist zum 01. Januar 2015 eine verschärfte Münchner Brennstoffverordnung (BSfV) in Kraft getreten. Sie dient als Maßnahme der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München zur Verbesserung der Luftqualität und zur Förderung des Gesundheitsschutzes für die Münchner Bevölkerung. Die BSfV erstreckt sich jetzt auch auf Altanlagen. Unter Altanlagen sind alle Einzelraumfeuerungsanlagen zu verstehen, die vor dem erstmaligen Inkrafttreten der BSfV am 30.10.1999 in Betrieb genommen wurden.

Das Förderprogramm soll primär dazu beitragen, die Feinstaubbelastung in München zeitnah zu verringern, und die Einhaltung der Vorgaben der europäischen Luftqualitätsrichtlinie zu gewährleisten, indem alte Einzelraumfeuerungsanlagen durch Neuanlagen ersetzt werden, welche die Grenzwerte der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) Anlage 4, Nr. 1 Stufe 2 von 1,25 g/m³ Kohlenmonoxid (CO) und 0,04 g/m³ Staub erfüllen.

¹ Gemäß § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) dienen Einzelraumfeuerungsanlagen, vorrangig der Beheizung des Aufstellungsraumes (z.B. Kaminöfen).

Förderfähig ist grundsätzlich der Austausch („alt gegen neu“ durch Neukauf) bestehender Einzelraumfeuerungsanlagen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen und eine Nennwärmeleistung von 4-15 KW aufweisen (z.B. Kamin- oder Pelletöfen). Die Anlagen müssen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München betrieben werden. Die neue Anlage darf bis zum 31.12.2016 nicht weiter veräußert werden.

2. Antrags- und Zuschussberechtigte

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer einer alten Einzelraumfeuerungsanlage sind. Eine Förderung nach dieser Richtlinie darf nur einmalig in Anspruch genommen werden; dies gilt sowohl bezogen auf die jeweilige Einzelraumfeuerungsanlage die ersetzt wird als auch für die Wohneinheit oder einen einzelnen Aufstellungsraum, in der / in dem sich die Anlage befindet.

3. Rechtsanspruch

Bei diesem städtischen Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

4. Gesamtförderbetrag und Laufzeit

Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 500.000,- € zur Verfügung. Das Förderprogramm beginnt am 01.01.2015 und endet mit Ablauf des 31.12.2015 (letzte Möglichkeit der Antragstellung). Spätestens bis zum 31.03.2016 muss die Maßnahme (Kauf und Montage des neuen Ofens) umgesetzt und der/die unter Ziff. 10 dieser Richtlinie geforderten Verwendungsnachweis/e (z.B. Rechnung/en in Kopie) bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein. Werden die Verwendungsnachweise nicht spätestens bis zum 31.03.2016 beim Referat für Gesundheit und Umwelt vorgelegt, besteht kein Förderanspruch mehr. Grundsätzlich sind die unter Ziff. 10 genannten Verwendungsnachweise innerhalb von drei Monaten ab Kaufdatum der neuen Anlage im Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

Wenn die Fördermittel in Höhe von 500.000,- € verbraucht sind, ist das Förderprogramm beendet. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

5. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind:

- dass die Altanlage im Jahr 2015 gemäß der Regularien der 1. BImSchV sowie anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften rechtmäßig betrieben werden darf und dies mit Antragstellung nachgewiesen wird.
- dass die Neuanlage die Grenzwerte der Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllt und dies mittels eines Typprüfungszeugnisses des Herstellers bei Antragstellung nachgewiesen wird.

6. Ausschluss

Nicht zuschussfähig sind Altanlagen, die

- bereits auf Basis der Regelungen der 1. BImSchV vor dem 01.01.2015 außer Betrieb zu nehmen sind (siehe § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV).
- die auf Basis der zum 31.10.1999 in Kraft getretenen BStV ausnahmegenehmigt oder angezeigt wurden (Zeitraum vom 31.10.1999 – 31.12.2014), da diese Anlagen bereits einen höheren Umweltstandard bzw. die Grenzwerte der Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllen.

- 49
- die gemäß § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV mit einer funktionsfähigen Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachgerüstet worden sind, da diese bereits einen höheren Umweltstandard erfüllen.

Nicht zuschussfähig sind Neuanlagen, für welche vor dem Zeitpunkt des Kaufs eine Förderzusage nach Ziff. 9 dieser Richtlinie nicht erteilt wurde.

7. Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 300.- € beim Austausch der Einzelraumfeuerungsanlagen „alt gegen neu“.

Zu den förderfähigen Gesamtkosten zählen die Anschaffungs- und Montagekosten sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für den beauftragten Bezirksschornsteinfeger.

8. Förderverfahren, Antragstellung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Dieser ist bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 24, Sachgebiet Immissionsschutz-Nord
Bayerstraße 28a
80335 München

oder im-Internet unter

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung.html

erhältlich.

Der Antrag ist unter der o.g. Adresse bzw. über den Account:

immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de

einzureichen.

Informationen sind neben der o.g. Internetadresse unter folgenden Telefonnummern

Tel. 233 - 47765

Tel. 233 – xxx (wird nach Stellenbesetzung eingetragen)

erhältlich.

Namen der beauftragten Bezirkschornsteinfeger sind erhältlich bei:

Kaminkehrer-Innung Oberbayern
Gneisenaustraße 12,
80992 München

Tel. 089/1436840

www.kaminkehrerinnung-oberbayern.de

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Für die Altanlage:

- Nachweis über die Feststellung gemäß § 26 Abs. 5 der 1. BImSchV des Datums des Typschildes der Anlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der 1. BImSchV (nur für Anlagen mit einem Datum auf dem Typschild bis 31.12.1974 oder Anlagenalter nicht nachweisbar)

(Anmerkung zum Entwurf: Diese Regelung ist erforderlich, sonst könnten Anlagen gefördert werden, die bereits auf Basis der Regelungen der 1. BImSchV bis 31.12.14 außer Betrieb zu nehmen waren. Für alle anderen Anlagen wird neben der Feststellung des Datums des Typschildes kein Nachweis benötigt, da diese nach der 1. BImSchV frühestens zum 31.12.2017 außer Betrieb zu nehmen sind, wenn der Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 nicht erbracht ist. Diese Anlagen dürfen somit im Jahr 2015 rechtmäßig betrieben werden.)

1. durch Vorlage einer Prüfstandsbescheinigung des Herstellers
oder
2. durch eine Messung eines Schornsteinfegers

Hinweise: Der Betreiber einer bestehenden handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe hat sich bis einschließlich 31.12.2014 durch einen Schornsteinfeger im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten zu lassen. Diese Beratung umfasst nach § 8 Abs. 4 der 1. BImSchV die sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage, die ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffs sowie die Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen.

Für die Neuanlage:

- Bezifferung der Anschaffungs- und Montagekosten (durch Kostenvoranschlag für einen bestimmten Ofentyp inkl. Montagekosten)
 - Typprüfungszeugnis des Herstellers, dass der zur Anschaffung beabsichtigte Ofen die Grenzwerte nach Anlage 4, Ziff. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV einhält.
- Ob die gewünschte Feuerstätte die Anforderungen der Stufe 2 der 1. BImSchV und damit die Anforderungen der BStV erfüllt, ist auch aus der Datenbank des HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. (<http://www.zert.hiki-online.de>) zu ermitteln.
- Verpflichtungserklärung, die neue Einzelraumfeuerungsanlage bis 31.12.2016 nicht weiter zu veräußern, insofern in diesem Zeitraum auf Basis einer Meldebestätigung kein Umzug des Antragstellers / der Antragstellerin nachgewiesen werden kann.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Wenn die Fördermittel in Höhe von 500.000,- € verbraucht sind, ist das Förderprogramm beendet (siehe Ziff. 4 dieser Richtlinie).

9. Förderzusage

Das Referat für Gesundheit und Umwelt prüft anhand des eingegangenen Antrags und der in Ziff. 8 genannten Unterlagen, ob der geplante Austausch „alt gegen neu“ grundsätzlich den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

44

Andernfalls erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Förderzusage mit Aussage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Zusage erfolgt zweckgebunden für den Ersatz einer alten Einzelraumfeuerungsanlage durch eine Neue.

10. Verwendungsnachweis, Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt erst auf Basis des Nachweises des Kaufs und der ordnungsgemäßen Installation der neuen Einzelraumfeuerungsanlage:

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Prüfbarer Nachweis (z.B. Kopien von Rechnung/en) über Anschaffungs- und Montagekosten (daraus muss der Ofentyp eindeutig hervorgehen)
- Kopie der Bescheinigung entsprechend Art. 78 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung. (Hiernach dürfen Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.)

Unabhängig vom Zeitpunkt des Förderbescheides, darf eine Inbetriebnahme des Ofens erfolgen, wenn diese Bescheinigung vorliegt und keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen oder zivilrechtliche Ausschlussgründe vorliegen.

Kann ein Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel (z.B. nicht vorgelegte oder mangelhafte Verwendungsnachweise) nicht erbracht werden, erfolgt keine Förderung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft

Produktbeschreibung – REFERAT

Stand: 01.01.2013

1. Referat Referat für Gesundheit und Umwelt		2. Datum UA/GA 08.11.2011 VV 14.12.11
3. Ordnungsziffer 5350200	4. Bezeichnung des Produkts Umweltschutz	
5.1 Produktgruppe Umwelt	5.2 Produktbereich Gesundheit und Umwelt	
5.3 Produktkategorie Klassisch		
6.1 Verantwortliche Organisationseinheit Hauptabteilung Umwelt		
6.2 Produktverantwortung Frau Dr. Franzl, Herr Fuchs		
6.3 Sonstige Beteiligte		
7. Steuerungsebene für den Stadtrat Produkt		
8. Wirkung und Kurzbeschreibung des Produkts		
8.1 Wirkung Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützen und dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorbeugen; Sicherung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung, Ausschluss von Haftungsrisiken für die LHM im kommunalen Grundstücksverkehr sowie Abwehr von alltagsbedingten Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger; Gewährleistung der ordnungsgemäßen und umweltgerechten Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, um die natürlichen Ressourcen zu schonen und Menschen, Flora und Fauna vor Schäden zu bewahren; Erhalt bzw. Verbesserung des ökologischen Zustands von Grund- und Oberflächengewässern zum Schutz der Menschen, Flora, Fauna und natürlichen Ressourcen.		
8.2 Kurzbeschreibung Vollzug der Immissionsschutz-, Bodenschutz-, Abfall-, und wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Durchführung von Zulassungsverfahren und Überwachung.		
8.3 Beschreibung der Produktleistungen Produktleistung 1: Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Verfahren und Überwachung von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und Vollzug des Kaminkehrerrechts (Untere Immissionsschutzbehörde und Aufsichtsbehörde für das Schornsteinfegenwesen für das Stadtgebiet). Durchführung eines Förderprogramms in Höhe von 500.000,- €. Im Jahr 2016 zur Förderung des Ersatzes alter Einzelraumfeuerungsanlagen "alt gegen neu". Produktleistung 2: Kontaminationsverdächtige Rückbaumaßnahmen werden begutachtet; alltagsverdächtige Flächen werden erhoben, untersucht und bewertet; Sanierungsmaßnahmen werden angeordnet und überwacht (Untere Bodenschutzbehörde für das Stadtgebiet). Produktleistung 3: Die Einhaltung der abfallrechtlichen Produktverantwortung, die (Sonder-)abfallentsorgung und die Abfallentsorgungsanlagen werden überwacht, Genehmigungen erteilt, illegale Abfallentsorgung bekämpft und Verstöße geahndet (Untere Abfallrechtsbehörde für das Stadtgebiet). Produktleistung 4: Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren und Überwachung von Betrieben beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Schäden mit wassergefährdenden Stoffen (Untere Wasserrechtsbehörde für das Stadtgebiet).		
9. Produktleistungen PL1: Immissionsschutz PL2: Bodenschutz PL3: Abfallrecht PL4: Wasser		
10. Anteil der freiwilligen Leistungen (in %) 0		
11.1 Auftragsgrundlagen Gesetzliche Grundlage und Stadtratsentscheidung		

<p>11.2 Beschreibung der Auftragsgrundlagen</p> <p>11.2.1 Staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis Kreisverwaltungsaufgaben im übertragenen Wirkungskreis <u>Immissionsschutz:</u> Art. 1 Abs.1 Buchst. c, Art. 2 Abs. 1, Art.4 Abs.1 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), § 52 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) <u>Kaminkehrerwesen:</u> § 23 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Schornsteinfegerwesen - Zuständigkeitsverordnung (ZuVSchfw) <u>Bodenschutz:</u> Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) <u>Abfallrecht:</u> Art. 1 Abs.1 Buchst. c, Art. 4 BayImSchG, Art. 29 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG) i. V. m. § 4 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) <u>Wasserrecht:</u> Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)</p>
<p>11.2.2 Kommunale Aufgaben im eigenen Wirkungskreis</p> <p>11.2.2.1 Kommunale Pflichtaufgaben Keine</p>
<p>11.2.2.2 Freiwillige Aufgaben Keine</p>
<p>12. Zielgruppen BürgerInnen und Bürger, städtische Dienststellen und Referate, Architektinnen und Architekten, staatliche Dienststellen und Behörden, AntragstellerInnen und Antragsteller, AnlagenbetreiberInnen und Anlagenbetreiber, Münchner Betriebe (Gewerbe und Industrie), BezirkskaminkehrermeisterInnen und -meister, ArchitektInnen und Architekten, Bauherren, GutachterInnen und Gutachter, Abfallerzeuger und -besitzer, Hersteller und Vertrieber von Waren, Sammler, Beförderer, Makler und Händler von Abfällen, BeschwerdeführerInnen und Beschwerdeführer</p>
<p>13. Angrenzende Produkte 5350100 Umweltvorsorge</p>

Anlage 7

11. AUG. 2014

Telefon: 0 233-30785
Telefax: 0 233-26935

Personal- und
Organisationsreferat
Personalbetreuung,
Stellenwirtschaft
POR-P 2.23

Stellungnahme zur Beschlussvorlage für den Umweltausschuss am 07.10.2014,
Verschärfung der MÜchner Brennstoffverordnung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / A 04637)

An das Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-S-RM, z. H.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu.

Da im fachlichen Teil keine Ausführungen zum geforderten Stellenbedarf vorhanden sind, kann der konkrete Umfang der Stelle aus Sicht der Personal- und Organisationsreferat nicht verifiziert werden. Er kann daher nur dem Grunde nach anerkannt werden.

Es wird angemerkt, dass konkrete Stellenwerte im Antrag des Referenten zu vermeiden sind. Der Beschlusstext ist entsprechend der Formulierungen in den Grünen Anordnungen abzuändern.

Die Stadtkämmerei, das Direktorium und Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-S-COP, erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.

R	VR	FA	Res	UW	Stadtk
RL-SP	Referat für Gesundheit und Umwelt				Stadtk
diKA	11. AUG. 2014				Stadtk
B					UW
Stadtk					

11. 11. 8.

Anlage 8

Datum: 27.08.2014
Telefon: 0 233-22562
Telefax: 0 233-25911

Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA-HAII / 12-2

@muenchen.de

**Verschärfung der Münchner
Brennstoffverordnung (BStV)**

Produkt 5350200 Umweltschutz

Beschlussvorlage für die Sitzung des Umweltschutzausschusses am 07.10.2014 (VB)
öffentliche Sitzung

I. An das Referat für Gesundheit und Umwelt-UW 24

Die Stadtkämmerei stimmt der oben genannten Beschlussvorlage zwar grundsätzlich zu, befürwortet aber keine Finanzierung aus dem Finanzmittelbestand.

Aus Sicht der Stadtkämmerei sind im Budget des Referats für Gesundheit und Umwelt (einschließlich der verfügbaren Mittel der Restefonds) nach wie vor diese Ressourcen tatsächlich vorhanden.

Der Bestand dieses Restefonds hat sich seit 2013 um 500T € erhöht und liegt aktuell bei 5.046 T €.

Die Stadtkämmerei schlägt daher vor, die Finanzierung des einmaligen Mittelbedarfs für 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt 586T € aus Restmitteln zu bestreiten.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlage mit einzuarbeiten.

Das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Personal- und Organisationsreferat und das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

II. Vor Auslauf Herrn zur Kenntnis